

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.440/0001-V/8/2017  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER  
HERR MAG.DR.GERHARD KUNNERT  
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT  
GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115  
IHR ZEICHEN • BMVIT-323.540/0056-I/K2/2016

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2):

Es wird angeregt, zu § 13 Abs. 2 dritter Satz zu erläutern, weshalb nur im Fall der Verlegung des dauernden Standorts des Kraftfahrzeugs in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde und nicht auch in anderen Fällen (vgl. § 11 Abs. 5 bzw. Abs. 4) für behinderte Menschen ein gesetzlicher Anspruch auf eine kostenlose Umregistrierung auf das neu zugewiesene Kennzeichen bestehen soll.

Zu Z 11 und 13 (§ 16a und § 19a):Zur generellen datenschutzrechtlichen Problemstellung.

Aus Rechtsprechung und Literatur zu Art. 8 EMRK ist erschießbar, dass es einen Anspruch des Menschen auf Bewegung im öffentlichen Raum ohne systematische Beobachtung gibt (vgl. etwa EGMR 4.5.2000, 28341/95, Rotaru, Rn. 43 f). Konkreter kann insofern von einem „Recht auf anonyme Nutzung von Verkehrsinfrastruktur“ oder von einem Recht auf eine „spurenfreie Mobilität“ gesprochen werden (vgl. idS etwa die deutsche Datenschutzkonferenz, Entschließung vom 9./10.3.1995 [„Straßenbenutzungsgebühren“]). Auch einschlägige EU-Rechtsgrundlagen zum „Intelligenten Straßenverkehr“ betonen das Prinzip der anonymen Nutzung (vgl. idS etwa Erwägungsgrund 13 und Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2010/40/EU). Aus dem Gesagten folgt, dass Systeme zur automatisierten Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren, sollen sie datenschutzkonform sein, technisch so ausgestaltet werden müssen, dass bei rechtskonformer Nutzung im Mautsystem entweder überhaupt keine personenbezogenen Daten anfallen oder aber die Erhebung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten derart begrenzt wird, dass im Gesamtergebnis eine annähernd anonyme Nutzung gewährleistet ist. In letzterem Fall muss vor allem die Entstehung von Bewegungsprofilen schon auf technischer Ebene ausgeschlossen werden.

Zur vorgeschlagenen Regelung

Positiv hervorzuheben ist, dass die Autoren des Entwurfes durchaus ein hohes Bewusstsein für die oben skizzierte Datenschutzproblematik erkennen lassen. In den Erläuterungen zu § 19a BStMG ist nämlich in Bezug auf die künftigen digitalen Vignetten ausdrücklich davon die Rede, dass bei regelkonformer Nutzung keine Bewegungsprofile anfallen sollen, weshalb eine unverzügliche Löschung der bei der automatischen Kontrolle der Vignetten anfallenden Daten vorgesehen ist. Auch wird dort ausdrücklich von einer Methode des „dezentralen“ Abgleichs von für die digitale Vignette registrierten Kennzeichen gesprochen. Zudem wird betont, dass die digitale und herkömmliche Vignette nur stichprobenartig automatisiert kontrolliert werden sollen, um auch für Mautpreller zu gewährleisten, dass keine Bewegungsprofile entstehen. Schließlich wird in den Erläuterungen („Zu Z 5“) die Möglichkeit des anonymen Erwerbs der digitalen Vignette erwähnt.

Bedauerlicherweise hat von den vorgenannten, das Risiko der Gewinnung von Bewegungsprofilen begrenzenden, „Garantien“ nur die Löschanordnung Eingang in den für die datenschutzrechtliche Beurteilung entscheidenden Normtext gefunden (vgl. § 19a Abs. 2). Unbeantwortet bleibt die Frage, ob beim automatisierten Abgleich zwischen Vignettenvidenz und mittels automatisierter Überwachung erhobener Kennzeichen Protokolldaten anfallen und wie mit diesen verfahren wird.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass es dem Normtext in wesentlichen Aspekten an der nötigen Steuerungswirkung in Bezug auf den Vollzug bzw. hinsichtlich der Ausgestaltungen in der Mautordnung fehlt (keine Speicherung von Protokolldaten bei rechtskonformen Verhalten, bloß „dezentraler“ Abgleich und nur stichprobenartige Kontrollen).

Zu bemängeln ist weiters das Fehlen von technischen Maßnahmen zur Unkenntlichmachung des Beifahrers auf den für Zwecke der Verfolgung von Mautprellerei aufbewahrten Bildern der Windschutzscheibe. Es würde sich die automatisierte Ausblendung eines Bereiches des Windschutzscheiben-Bildes anbieten, in dem sich typischerweise der Kopf des Beifahrers findet. Die Gegenargumente der Erläuterungen erweisen sich bei näherer Betrachtung als nicht tragfähig.

Aus sprachlicher bzw. sachlich-logischer Sicht ist ergänzend anzumerken, dass § 19a Abs. 1 der technisch-funktionellen Realität der bereits bestehenden automatisierten Überwachung insofern unzureichend Rechnung trägt, als der Fall der Kontrolle der LKW-Maut nicht adäquat berücksichtigt wurde (auch andere als bildverarbeitende Techniken werden verwendet).

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird zur Erwägung gestellt im zweiten Satz der Novellierungsanordnung klarzustellen, nach welchen Zeilen die Zeilen „§ 16a Datenverwendung“ und „~~§~~ 19a Automatische Überwachung“ einzufügen sind. Auf das fehlende Paragraphenzeichen vor der Zahl „19a“ wird gesondert hingewiesen.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 6 und 7):

Es wird zur Erwägung gestellt, § 11 Abs. 7 aus sprachlichen Gründen wie folgt umzuformulieren: „Für den Erwerb einer digitalen Vignette (...) sind die Bekanntgabe des Kennzeichens (...), die Verwendung eines unbaren Zahlungsmittels sowie (...) erforderlich.“

Zu Z 11 und 13 (§ 16a und § 19a):

In den Novellierungsanordnungen sollte nach dem Ausdruck „§ 16a“ bzw. „§ 19a“ jeweils der Zusatz „samt Überschrift“ ergänzt werden.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 2):

Bei erstmaliger Zitierung der Straßenverkehrsordnung 1960 in § 18 Abs. 2 sollte (weiterhin) der Kurztitel und die Fundstelle im BGBl. angeführt werden. Die amtliche Abkürzung könnte im Klammerzusatz ergänzt werden. Damit würde in anderen Bestimmungen (zB in den §§ 29 und 32 BStMG) die Zitierung bloß mit der Abkürzung – „StVO 1960“ – genügen (vgl. LRL 131 bis 133).

Zur Vermeidung eines unbezeichneten Absatzes (vgl. LRL 116) sollte die E-Recht-Formatvorlage „23\_Satz\_(nach Novao)“ verwendet werden.

Zu Z 17 (§ 32):

In § 32 Abs. 2 sollte klargestellt werden worauf sich die „näheren Bestimmungen“ beziehen (vgl. etwa „Die näheren Bestimmungen zu den Straßensonderfinanzierungsgesetzen gemäß Abs. 1 sind in der Mautordnung zu treffen.“).

Weiters wäre vor der Absatzbezeichnung „(1)“ der Ausdruck „§ 32.“ einzufügen.

Zu Z 18. (§ 33):

In § 33 Abs. 9 sollte auch § 29 Abs. 3 angeführt werden.

Anstelle der Formulierung „die Aufhebung des § 22 [tritt in Kraft]“ könnte es in die Richtung lauten: „zugleich tritt § 22 samt Überschrift außer Kraft“.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf folgende Regeln und Hinweise des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)<sup>3</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen:

- Es sollten jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Dies ist vorliegend bei § 11 Abs. 5 aF ≈ Abs. 6 nF BStMG nicht geschehen.

Weiters führt die angewendete manuelle Bearbeitungsweise (anstelle der vom Bundeskanzleramt empfohlenen automationsunterstützten) zu Unebenheiten, indem zB die beiden Fassungen des 6. Teiles des Inhaltsverzeichnisses sowie von § 11 Abs. 2 bis 5 BStMG nur ungefähr auf gleicher Höhe stehen.

- Unterschiede wären durch Kursivschreibung hervorzuheben. Dies ist vorliegend etwa in der Überschrift des 4. Teiles des BStMG und bei § 32 Abs. 2 aF BStMG nicht der Fall.
- Die dem Verständnis dienlichen Einleitungsteile von Aufzählungen wären aufzunehmen – hier etwa jener des § 15 [Abs. 1]. Ganze unveränderte Absätze – hier etwa § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 BStMG – oder Ziffernfolgen – hier etwa § 38 Z 2 bis 6 BStMG – sollten eher (sofern sie nicht etwa einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis anderer Bestimmungen leisten) nicht im Volltext wiedergegeben werden.

---

<sup>3</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. Februar 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**